



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat I B 4 - Verträge über Finanzdienstleistungen
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

IK
Interessengemeinschaft Kreditkarten
c/o PaySys Consultancy GmbH
Im Uhrig 7
60433 Frankfurt

Lobby-Reg. Nr.: R002635

Tel.: +49(69) 37 00 44 38

Per E-Mail (pdf) an: IB4@bmjv.bund.de

München, 18.08.2025

Dr. Hugo Godschalk hgodschalk@paysys.de
Dr. Markus Escher markus.escher@gsk.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucher- kreditverträge: Stellungnahme der Interessengemeinschaft Kreditkarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225¹ (nachfolgend „die CCD-Richtlinie“ und „der Referentenentwurf“) für die Interessengemeinschaft Kreditkarten (Lobbyregister Nr. R002635) (nachfolgend „IK“) bedanken. An der IK wirken Unternehmen der Zahlungs- und Kreditwirtschaft mit, die Debit-, Charge- und Kreditkarten an Verbraucher oder Unternehmen herausgeben (Issuer), die Kartentransaktionen für Handelsunternehmen akzeptieren (Acquirer), die Kartensysteme betreiben oder die für die zuvor genannten Unternehmen als Dienstleister agieren.

Aus Sicht der IK sollte der deutsche Gesetzgeber die Ausnahmebestimmung des Art. 2 Abs. 5 der CCD-Richtlinie umsetzen und den dort eröffneten mitgliedstaatlichen Umsetzungsspielraum für „Kreditverträge in Form von Debitkarten mit Zahlungsaufschub“ nutzen. Das deutsche Umsetzungsgesetz in der Fassung des Referentenentwurfs macht von dieser Möglichkeit bislang keinen Gebrauch, was – in Abkehr von einer jahrzehntelangen Praxis in Deutschland - für Karten-Issuer ohne Not zu einer erheblichen Steigerung von Dokumentationsaufwand und Kosten und damit wiederum zu Lasten von Verbrauchern sowie des Standorts Deutschland ohne Not zu Kostensteigerungen führen würde.

¹ Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG.

Art. 2 Abs. 5 der CCD-Richtlinie gibt Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Kreditverträge in Form von Debitkarten mit Zahlungsaufschub von der Anwendung der Richtlinie auszunehmen, unter den kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen, dass

- a) diese von einem Kredit- oder Zahlungsinstitut bereitgestellt werden,
- b) der Kredit binnen 40 Tagen zurückzuzahlen ist und
- c) diese zinsfrei sind und bei denen nur geringe Gebühren für die Erbringung von Zahlungsdiensten anfallen.

Ausweislich von **Erwägungsgrund 18** der CCD-Richtlinie sind damit gängige, „einfache“ Kreditkarten adressiert, bei denen der Gesamtbetrag der Transaktionen im Rahmen eines zuvor vereinbarten Verfügungslimits zu einem im Voraus vereinbarten Zeitpunkt, in der Regel einmal im Monat, vom Konto des Karteninhabers abgebucht wird, ohne dass Zinsen oder sonstige Gebühren für den Zahlungsaufschub zu zahlen sind (sog. „Charge Cards“ bzw. „deferred debit cards“). Die Mitgliedstaaten sollten solche Charge Cards unter o.g. Voraussetzungen von der CCD-Richtlinie ausnehmen können, da solche Verträge Haushalten helfen können, ihr Budget besser an ein monatliches Einkommen anzupassen.

Der Referentenentwurf macht nicht verständlich, speziell auch nicht mit dem Ziel der Förderung des Verbraucherschutzes, warum von dieser EU-Ausnahmemöglichkeit kein Gebrauch gemacht werden soll. Die Umsetzung der Ausnahme würde dem Verbraucherschutz und den speziellen Bedürfnissen von Verbrauchern und Kartenwirtschaft nach flexiblen, international einsetzbaren Bezahlungsmöglichkeiten dienen und unnötige Kostentreiber zu Lasten von Verbrauchern infolge verschärfter dokumentarischer und bürokratischer Anforderungen und Informationspflichten vermeiden. Der zusätzliche bürokratische Aufwand trifft dabei insbesondere deutsche Kreditinstitute, ohne erkennbaren Mehrwert für den Verbraucherschutz.

Zur Umsetzung der Ausnahme sollte die breitere, ansonsten vollharmonisierte Regelungswirkung der CCD-Richtlinie mit einer deutlichen Ausweitung bzw. Verschärfung des Verbraucher kreditrechts und den diesbezüglichen Konsequenzen (vorvertragliche Informationspflichten, Widerrufsrechte, Vorname einer Kreditwürdigkeitsprüfung etc.) betrachtet werden. Während zins- und gebührenfreie Kreditverträge bislang vom Anwendungsbereich des Verbraucher kreditrechts ausgenommen waren, werden nun auch unentgeltliche Kreditverträge grundsätzlich in den Anwendungsbereich fallen und „Kreditverträge in Form eines Zahlungsaufschubs“ explizit von der Definition des „Kreditvertrags“ gemäß Art. 3 Nr. 3 der CCD-Richtlinie erfasst. Hiermit erfolgt ohnedies eine Erfassung von Kurzkrediten, Kleinkrediten und neuen Erscheinungsformen von Darlehen vom Verbraucher kreditrecht, so dass insbesondere auch „echte Kreditkarten“, die entweder unentgeltlich einen längeren Zahlungsaufschub als 40 Tage oder eine verzinsliche Kreditierung gewähren im Rahmen der Vollharmonisierung „voll“ dem Anwendungsbereich des Verbraucher kreditrechts unterliegen werden.

Charge Cards werden jedoch stets zinsfrei und mit monatlicher Gesamtabrechnung gewährt, so dass in verbraucherpraktischer Perspektive auch keine empirische Evidenz in Deutschland festzustellen ist, dass dieser Kartentyp zu einer verbreiteten Verschuldung von Karteninhabern geführt hätte.

Karteninhabern einer Charge Card ist ihr individueller, monatlicher Verfügungsrahmen bekannt, so dass – wie auch vom EU-Gesetzgeber in Erwägungsgrund 18 der CCD-Richtlinie ausgeführt – Verbraucher diesen maximalen, monatlichen Verfügungsbetrag auch leicht in ihrer monatlichen Haushaltskalkulation berücksichtigen können. Charge Cards, die von deutschen Kreditinstituten auf der Grundlage international verbreiteter Kartensysteme, wie z.B. Mastercard und Visa herausgegeben werden, ebenso wie Charge Cards von American Express, erfüllen für Verbraucher jedoch eine zentrale Bargeldersatzfunktion insbesondere für Zahlungen im Ausland, da sie typischerweise mit weltweit eingeführten Kartenmarken problemlos überall Zahlungen vollziehen können.

Gerade die parlamentarischen Diskussionen in Europa bei Verhandlung der CCD-Richtlinie haben die Bedeutung der Charge Cards für Verbraucher herausgearbeitet und mit Bereitstellung der Ausnahmebestimmung des Art. 2 Abs. 5 der CCD-Richtlinie eine Möglichkeit geschaffen, dass diese weiterhin kostengünstig Verbrauchern angeboten werden können.

So ist durch diesen begrenzten nationalen Gestaltungsspielraum für Charge Cards und die engen, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen in Art. 2 Abs. 5 CCD-Richtlinie ohnehin für ein **hohes Verbraucherschutzniveau** gesorgt, in dem sichergestellt ist,

- dass dies nur von beaufsichtigten Kredit- oder Zahlungsinstituten in Anspruch genommen werden kann,
- dass der Zahlungsaufschub auf maximal 40 Tage begrenzt ist und
- dass vor allem (neben der Zinsfreiheit) nur geringe Gebühren für die Erbringung von Zahlungsdiensten anfallen dürfen.

Erklärtes Ziel der Bundesregierung nach dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD ist es, Verbraucher von unnötigen Kosten zu entlasten, Bürokratie zurückzubauen, die Banken- und Kapitalmarktunion weiterzuentwickeln und den Banken- und Finanzstandort Deutschland zu stärken (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, S. 52, 56).

Ein Verzicht auf die Umsetzung der Ausnahmemöglichkeit des Art. 2 Abs. 5 CCD-Richtlinie würde jedoch die zuvor genannten Ziele bei Behandlung von Charge Cards gerade nicht erreichen lassen. Abweichend von der heutigen Dokumentationspraxis bei Charge Cards würden diese ohne die Ausnahmebestimmung nur mit erhöhtem dokumentarischem und organisatorischem Aufwand ausgegeben werden können, was allerdings auch Verbrauchern vielfach nur wenig nützen wird, sondern sich im Gegenteil in einer Kostensteigerung und einer Einschränkung des Produktangebots und Wettbewerbs im ohnehin stark regulierten Zahlungsverkehrsmarkt zeigen würde. Dies ist insbesondere deswegen der Fall, da sich aufgrund der Regulierung der Interbankenentgelte (Interchange) seit dem Jahr 2015 durch die EU-Verordnung 2015/715 („Interchange-Verordnung“) die ökonomische Attraktivität des Kreditkartengeschäfts für Kreditinstitute bereits deutlich reduziert hat. Es steht zu befürchten, dass eine weitere Erhöhung der Prozesskosten für die Herausgabe von Charge Cards durch die deutsche Kreditwirtschaft entweder eine Einschränkung der Angebotsvielfalt und/oder einen Kostenanstieg für Verbraucher zur Folge haben wird.

- 4 -

Anbieter zinsfreier und kostengünstiger Charge Cards („Debitkarten mit Zahlungsaufschub“) könnten künftig davon abgehalten werden, solche Produkte anzubieten, wenn sie dem gleichen Regulierungs- und Dokumentationsaufwand wie klassische Kreditprodukte unterliegen, da die Kosten für die Umsetzung der neuen Vorschriften hoch sein würden, während die potenzielle Rentabilität bei verzinslichen oder teureren Kreditprodukten höher sein und langfristig attraktiver erscheinen könnte. Eine fehlende Umsetzung der Ausnahmemöglichkeit würde sich so im Ergebnis kontraproduktiv in Bezug auf die erklärten Ziele auswirken.

Die Umsetzung der Ausnahmemöglichkeit nach Art. 2 Abs. 5 der CCD-Richtlinie sollte auch im Lichte der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands im Standortvergleich zu anderen europäischen Ländern gesehen werden, da sich Verbraucher ggf. im Internet um kostengünstigere Charge Cards von Anbietern außerhalb von Deutschland - welche von der Ausnahme des Art. 2 Abs. 5 CCD profitieren - bemühen und Anbieter der Kredit- und Zahlungswirtschaft in Deutschland ins Hintertreffen geraten könnten. Zur Vermeidung dieser Nachteile für Verbraucher und den Finanzstandort Deutschland sollte daher die Ausnahmebestimmung des Art. 2 Abs. 5 der CCD-Richtlinie auch in Deutschland umgesetzt und in den Regierungsentwurf aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die IK (Interessengemeinschaft Kreditkartengeschäft):

[Dr. Hugo Godschalk] [Dr. Markus Escher]